ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Großanhausen“

Vorbemerkung – Darstellung Anlass der Planung und verfolgten Ziele und Zwecke
In Zuordnung der bestehenden Hallen soll eine Hofbiogasanlage mit Halle und Lagerfläche entstehen.

Entsprechend den Vorgaben über privilegiertes Bauen nach § 35 BauGB ist eine Hofbiogasanlage in räumlich-funktionalen Zusammenhang eines Betriebes der Tierhaltung betreibt, zulässig.

In der geplanten Biogasanlage wird zwar überwiegend Gülle und Mist aus naheliegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungs-Betrieben eingebracht.
Allerdings plant der Vorhabenträger keine Tierhaltung, sondern bewirtschaftet die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin als Ackerbaubetrieb.

Daher kann die Hofbiogasanlage nicht im Rahmen des § 35 BauGB privilegiert erstellt werden.

Insofern ist die Ausweisung eines Sondergebietes Biogas erforderlich.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert und angepasst werden. Die Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich werden vom Ingenieurbüro für Bauplanung Frau Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH) und Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung erstellt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange
Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt.

Aufgrund der Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Auswirkung und Minimierung und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, sowie Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten ist. Eine mittlere Erheblichkeit ergibt sich für das Schutzgut Boden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.09.2022 hat in der Zeit vom 18.11.2022 bis 23.12.2022 statt gefunden.

Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom Mai 2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.09.2023 bis 13.10.2023 öffentlich ausgelegt.

Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogene Informationen wurden mit ausgelegt.
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme von Bürgern ein.

Die Stellungnahme bezog sich auf die Stabilität des Hanges als auch die Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Ausführung der baulichen Anlagen sind die entsprechenden Rechtsvorgaben, wie statische Berechnung zu beachten. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt.
Aus diesen Gründen wurden die Planungen weitergeführt.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.09.2022 hat in der Zeit vom 18.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom Mai 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 beteiligt.

Die DB AG – DB Immobilien führt in der Stellungnahme vom 22.12.2023 aus, dass der Geltungsbereich im Bereich der möglichen Variante im Kammeltal des Projektes Ulm-Augsburg liegt. Zwischenzeitlich ist diese Variante ausgeschieden, daher wurden die Planungen weiter geführt.

Die übrigen Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen vollumfänglich in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsalternativen und Begründung für die Auswahl der Planungsvariante

Aufgrund der bestehenden Hallen und der erforderliche Bezug zu den bestehenden baulichen Anlagen, wurden keine Alternativen geprüft. Nachdem aufgrund der Fallgestaltung die Einbeziehung des bestehenden Sondergebietes erforderlich ist, ist es notwendig die landwirtschaftliche Fläche im Anschluss an das bestehende Sondergebiet zu überplanen.

Eine Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand und Baulücken im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 4 ist, aufgrund der Fallgestaltung, nicht möglich.

Erstellt 28.04.2025
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung, Meitingen